

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 70.

Dienstag den 10. März.

1868.

Bekanntmachung, das Rosschlachten betreffend.

Neuerliche Vorgänge bestimmen uns zu folgenden Anordnungen:

- 1) Rosseschlächtereien, auf deren Errichtung die Vorschriften in §. 22 ff. des Gewerbegesetzes Anwendung finden, sind in der Regel innerhalb bewohnter Straßen und Stadttheile, so wie in deren unmittelbarer Nähe nicht zu gestatten. Ausnahmen von dieser Regel aber nur mit Genehmigung des Stadtbezirksarztes zulässig.
- 2) Jedes zu schlachtende Pferd, dessen Fleisch als Genusmittel verwendet, beziehentlich als solches zum Verkauf gebracht werden soll, ist vor dem Schlachten auf Kosten des Schlächters durch den Bezirksthierarzt einer veterinair-polizeilichen Untersuchung zu unterwerfen. Erst nach dessen schriftlich erteilter Genehmigung darf das Schlachten und der Fleischverkauf erfolgen.
- 3) Auch das zum Verkauf gestellte Pferdefleisch unterliegt auf Kosten des Verkäufers einer Beschau durch den Bezirksthierarzt, so oft derselbe eine solche für erforderlich erachtet.
- 4) Der vom Bezirksthierarzt ausgestellte Erlaubnisschein muß im Verkaufsorte, beziehentlich im Schlachthause, zur Einsichtnahme bereit sein.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden wir mit Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. ahnden.

Leipzig, den 5. März 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Der Stadtbezirksarzt.

Dr. J. Sonnenalb.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 2 und 7 des Regulativs vom 2. März 1863 machen wir bekannt, daß sich Herr **Gottlob Carl Eduard Schröder**, Mechaniker hier, Petersstraße Nr. 20, für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen bei uns angemeldet, auch durch Zeugniß der Gasanstalt über den Besitz der zu diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorrichtungen ausgewiesen hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Rüscher, Kf.

Bekanntmachung.

Das Feilbieten von Theaterbillets auf öffentlichen Plätzen und Straßen wird hiermit bei Gefängnißstrafe verboten. Unsere Wachmannschaft ist angewiesen, gegen Solche, welche diesem Verbote zuwider handeln, durch Arrestur einzuschreiten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Alle Mannschaften des Beurlaubten-Standes (Reservisten, Landwehrlaute u.) aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche sich in der Stadt Leipzig, sowie in den Gerichtsämtern Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt, Rötha, Pegau aufhält, wird hierdurch aufgefordert, sich bei Vermeidung von Strafe sofort bei den betreffenden Bezirkfeldwebeln zu melden.

Die Sachsen der Stadt Leipzig beim Bezirkfeldwebel **Weller**,
die Sachsen des Gerichtsamts Leipzig I bei dem Bezirkfeldwebel **Böhme**,
die Sachsen des Gerichtsamts Leipzig II bei dem Bezirkfeldwebel **Diege**.

Die Nichtsachsen dieser drei Bezirke melden sich beim Bezirkfeldwebel **Heinichen** allhier. Sachsen und Nicht-Sachsen der Gerichtsämter Markranstädt, Rötha, Pegau und Zwenkau melden sich beim Bezirkfeldwebel **Böhnisch** in Zwenkau.

Voraussichtlich wird die diesjährige Frühjahrs-Control-Versammlung der Mannschaften des Beurlaubten-Standes, mit Ausschluß der Landwehrlaute, Ende dieses Monats abgehalten werden, und wird Zeit und Ort später durch Ordre bekannt gemacht.

Leipzig, den 9. März 1868.

Das Königl. Bezirks-Commando.

Auf Befehl: Haffe, Leutnant und Adjutant.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der den 31. März, 1. April und resp. Ostern dieses Jahres fällig werdenden **K. S. Staatsschulden- und Landrentenbank-Effecten** erfolgt bei unterzeichneter Casse bereits

vom 16. dieses Monats ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

Leipzig, am 5. März 1868.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.

Holz-Auction.

Mittwoch den 11. d. M. sollen in Burgauer Revier auf dem diesjährigen Schläge Vormittags von 9 Uhr an 14 eichene, 4 buchene, 2 rüsterne, 21 lindene **Kusflöße**, 40 Stück **Schirrhölzer**, 1 Kasten eichene **Kuscheite**, 12 Klastern eichene, 6 1/2 Klastern lindene und 1/2 Kasten aspene **Brennholzscheite**, sowie von 11 Uhr ca. 200 **Lang- und Abraumhaufen** unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 7. März 1868.

Des Rathes Forstdeputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. Februar 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Beim Vortrag aus der Registrande gelangte eine Zuschrift des Rathes, nach welcher derselbe beschlossen hat,

auf Grund des früher mit dem hiesigen sächsischen Garnisons-commando abgeschlossenen Vertrags vom 5. März 1853 mit dem jetzigen Garnisoncommando einen erneuten Contract über den Exercierplatz (gegen 210 Thlr. Pachtzins), über die Schießstände (gegen 30 Thlr. Pachtzins) und drei Munitionsbehältnisse (gegen 54 Thlr. Miethzins) unter einigen Vorbehaltsbedingungen einzugehen,